

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 02.11.2020

An den Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Aktenzeichen: 51.51.30.05 AW/BI

Schriftliche Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (LT-Drs 19/2396) Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Klarstellungen, redaktionelle Korrekturen und Handlungsoptionen für die Praxis, die aus unserer Sicht nachvollziehbar sind. Zur Reform insgesamt verweisen wir auf unsere bereits gegenüber dem Ausschuss vorgebrachten Kritikpunkte und Vorschläge, die im Wesentlichen nach wie vor aktuell sind.

Wir nehmen das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass, zwei ergänzende Handlungsoptionen vorzuschlagen, die aus Sicht der Gemeinden für die praktische Anwendung des Gesetzes notwendig sind.

Förderung einer altersgemischten 10er Gruppe

In der gemeinsamen Arbeitsgruppe zu Fragen der praktischen Umsetzung der Kita Reform im Sozialministerium wurde aus unserer Sicht festgestellt, dass in der Praxis der Bedarf nach einer weiteren „Gruppengröße“ i.S.d. § 25 KiTaG besteht.

Neben der „normalen“ altersgemischten Gruppe nach § 25 Abs. 1 Satz 2 KiTaG mit der rechnerischen Kinderzahl 20, hat sich in der Praxis der Bedarf nach einer „kleinen“ altersgemischten Gruppe mit einer rechnerischen Kinderzahl 10 gezeigt.

Für die „reinen“ U3 und Ü3 Gruppen wurden „mittlere“ und „kleine“ Gruppengrößen bedarfsgerecht entwickelt, die „kleine“ altersgemischte Gruppe ist derzeit leider nicht möglich. Für diese Gruppengröße gibt es einen großen Bedarf, insbesondere bei aufwachsenden Kitas, wo für die „reinen“ U3 und Ü3 Gruppen noch zu wenige Kinder angemeldet sind, um sinnvoll und kostendeckend eine Gruppe betreiben zu können. Eine Kita im Aufwuchs könnte mit einer kleinen altersgemischten 10er Gruppe und dem entsprechen-

den Personalschlüssel - vergleichbar dem kleiner Krippengruppen (5 U3 Kinder) bzw. kleiner Kindergartengruppen (10 U3 Kinder) nach § 26 Abs. 1 Nr.1 KiTaG - eine personell und finanziell passgenaue Lösung bekommen.

Die neu zu schaffende „kleine“ altersgemischte 10er Gruppe könnte Kitas auch in den Fällen eine bessere Handlungsoption bieten, in denen aufgrund der geringeren Nachfrage der Eltern bei einer späten Nachmittagsbetreuung mehrere Kinder bedarfsgerecht aus „reinen“ U3 und Ü3 Gruppen am Nachmittag zu einer Randzeitengruppe zusammengeführt werden können. Hier kann die kleine altersgemischte 10er Gruppe den Trägern helfen, das knappe Personal ressourcengerecht einzusetzen und den Eltern auch bedarfsgerechtere Betreuungszeiten anbieten.

Klarstellung in § 27 KiTaG - Randzeitengruppe keine Zählgruppe i.S.d. § 22 KiTaG

Mit dem Gesetz vom 8. Mai 2020 wurde das im ursprünglichen Kindertagesförderungsgesetz vom 12.12.2019 entstandene Finanzierungsproblem für Randzeitenangebote insb. bei kleinen Kitas dadurch gelöst, dass die Randzeitenbetreuung als „Ergänzungs- und Randzeitengruppe“ (§ 10 Abs. 2 Satz 3 KiTaG) erfolgen kann. Wegen der Besonderheiten dieser Gruppen wird in § 27 Abs. 1 Satz 2 KiTaG klargestellt, dass bestimmte Vorschriften für diese Gruppen nicht gelten. Dabei müsste auch § 22 Satz 3 Nr. 1 KiTaG (Schließzeiten) mit aufgenommen werden. Denn sonst würde die Ergänzungs- und Randzeitengruppe auf die Zahl der Gruppen für die Berechnung der Schließzeiten angerechnet mit der Folge, dass allein die Einrichtung dieser Gruppe bei Kitas mit 3 Gruppen zu einer Verringerung der möglichen Schließtage von 30 auf 20 Tage führt, obwohl es sich weiterhin um eine entsprechend kleine Einrichtung handelt.

Wir wären sehr dankbar, wenn der Landtag diese Vorschläge aufgreifen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied